

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen des Zweckverbandes Erholungspark Mondsee (ZV EP Mondsee)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) des ZV EP Mondsee gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen auf dem Gelände des ZV EP Mondsee.
2. Zusätzliche und/oder widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn der ZV EP Mondsee sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
3. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses, Vertragsergänzungen

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer abgelaufenen Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.
2. Der Abschluss von Veranstaltungs- bzw. Flächenüberlassungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.
3. Übersendet der ZV EP Mondsee noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an den ZV EP Mondsee sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält. Die Übermittlung des Angebots und der unterschriebenen Vertragsausfertigungen kann auf elektronischem und auf postalischem Weg erfolgen.
4. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen.

§ 3 Vertragspartner, Veranstalter, Entscheidungsbefugter Vertreter

1. Vertragspartner sind der ZV EP Mondsee als Eigentümer der Veranstaltungsfläche und der Vertragspartner als Nutzer der Veranstaltungsfläche (nachfolgend **Veranstalter** genannt). Führt der Veranstalter die Veranstaltung für einen Dritten durch, hat er dies gegenüber dem ZV EP Mondsee offen zu legen und den Dritten schriftlich vor Vertragsabschluss gegenüber dem ZV EP Mondsee zu benennen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner vom ZV EP Mondsee für alle Pflichten verantwortlich, die dem „Veranstalter“ nach dem Wortlaut dieser AVB obliegen. Ein Wechsel des Veranstalters oder eine unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Veranstaltungsfläche ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des ZV EP Mondsee.

2. Der Veranstalter hat dem ZV EP Mondsee vor der Veranstaltung einen mit der Leitung der Veranstaltung entscheidungsbefugten Vertreter namentlich schriftlich zu benennen, der auf Anforderung des ZV EP Mondsee die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters wahrnimmt.
3. Die Pflichten, die dem Veranstalter nach diesen AVB obliegen, können im Fall der Nichterfüllung zur Einschränkung oder Absage der Veranstaltung führen.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung der Versammlungsstätte, von Veranstaltungsflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswegepläne mit festgesetzter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Versammlungsfläche, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Veranstaltungsvertrag. Der Veranstalter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass für eine Veranstaltung keinesfalls mehr Besucher eingelassen oder Karten in Umlauf kommen, als Besucher im Veranstaltungsvertrag ausgewiesen sind.
2. Veränderungen an den überlassenen Veranstaltungsflächen sowie Auf- und Einbauten können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZV EP Mondsee und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Erforderliche behördliche Genehmigungen (Baugenehmigungen, Nutzungsänderungen) sind vom Veranstalter zu beantragen. Kosten und Risiko oder Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.
3. Finden im Erholungspark Mondsee zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.
4. Die durch den ZV EP Mondsee bevollmächtigten Personen sind berechtigt, aus sicherheitstechnischen und/oder betrieblichen Gründen während einer Veranstaltung die überlassene Veranstaltungsfläche jederzeit zu betreten.

§ 5 Nutzungsentgelte, Betriebskosten, Nebenkosten, Umsatzsteuer

1. Das vertraglich vereinbarte Entgelt einschließlich der zu leistenden Vorauszahlungen ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag.
2. Der Umfang der erforderlichen Einsatzkräfte von Feuerwehr, Polizei, Sanitäts-, Sicherheits- und Ordnungsdienst hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Festlegungen dazu werden vom zuständigen Ordnungsamt Hohenmölsen getroffen. Die Kosten, die durch die Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter ebenso zu tragen wie die von diesen Diensten zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Sachmittel.
3. Zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der ZV EP Mondsee berechtigt, vor der Veranstaltung angemessene Sicherheitsleistungen (Kautions-, Vorauszahlung) zu verlangen.
4. Die vollständige Abrechnung erfolgt, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, auf Grundlage einer Schlussrechnung am Ende der Vertragslaufzeit auf Basis der erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.
5. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, sind Zahlungen nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des ZV EP Mondsee zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der ZV EP Mondsee berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen sowie eine

Verzugspauschale in Höhe von 40,00 Euro zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem ZV EP Mondsee vorbehalten.

§ 6 Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Veranstaltungsflächen ist der Veranstalter auf Verlangen des ZV EP Mondsee verpflichtet, die Flächen zu begehen und zu besichtigen. Verlangt der ZV EP Mondsee vom Veranstalter die Benennung eines entscheidungsbefugten Vertreters, hat dieser auf Anforderung des ZV EP Mondsee an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Veranstaltungsfläche im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.
2. Werden während der Vertragslaufzeit Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand festgestellt, so hat der Veranstalter diese dem ZV EP Mondsee unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Verlangt eine Seite (ZV EP Mondsee oder der Veranstalter) die Anfertigung eines Übergabeprotokolls, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind, so hat die andere Seite daran mitzuwirken. Derjenige, der das Protokoll verlangt, hat es zu erstellen.
3. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Vertragslaufzeit eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Vertragszeit können die eingebrachten Sachen vom ZV EP Mondsee zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Der ZV EP Mondsee ist nicht verpflichtet diese bis zur Abholung einzulagern.

§ 7 Bewirtschaftung

1. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ZV EP Mondsee über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden oder andere Gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen zu bestellen. Im Falle der Zustimmung durch den ZV EP Mondsee wird festgelegt, ob bzw. in welcher Höhe der Veranstalter zusätzliche Nutzungsentgelte und/oder Anteile am Umsatzerlös an den ZV EP Mondsee zu zahlen hat.

§ 8 Toiletten

1. Bei Veranstaltungen kann für die Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

§ 9 Tickets

1. Der Kartenvorverkauf und der Kartenverkauf (z.B. Tages- oder Abendkasse) obliegen dem Veranstalter.
2. Die Einhaltung der für die Veranstaltung festgelegten maximal zulässigen Besucherzahlen sind wesentliche Vertragspflichten des Veranstalters.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, dem ZV EP Mondsee jederzeit auf Verlangen die aktuellen Vorverkaufszahlen mitzuteilen und durch Rapporte zu belegen.

§ 10 Parkplatzregelung

1. Für Besucher der Veranstaltung stehen in Abhängigkeit von weiteren Veranstaltungen sowie des Besucheraufkommens an Tages- bzw. Badegästen eine begrenzte Anzahl kostenpflichtiger Parkplätze auf dem Gelände des ZV EP Mondsee zur Verfügung.

2. Der Veranstalter hat auf Anforderung bei der Einweisung der Besucher auf die Parkflächen vor Veranstaltungsbeginn mitzuwirken. Gleiches gilt für die Abreise der Besucher nach Beendigung der Veranstaltung. Hier ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass alle Besucher den Parkplatz bis spätestens 2 Stunden nach Veranstaltungsende verlassen haben.

§ 11 Werbung

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Alle Arten von Werbemaßnahmen auf dem Gelände des ZV EP Mondsee einschließlich der Veranstaltungsfläche bedürfen der vorherigen Zustimmung des ZV EP Mondsee. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf die Nutzungsüberlassung von Werbeflächen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass er Veranstalter ist und nicht der ZV EP Mondsee die Veranstaltung durchführt.
3. Gleichwohl ist der EP Mondsee bei allen Werbemaßnahmen (Internet, Drucksachen, Plakate, Eintrittskarten) als Veranstaltungsort zu benennen. Dazu ist das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck bereitgestellt.

§ 12 Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung durch den ZV EP Mondsee.
2. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens zugelassen. Der ZV EP Mondsee ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.
3. Der ZV EP Mondsee hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht.

§ 13 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Der ZV EP Mondsee kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA bzw. der GVL verlangen.
2. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse, die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

§ 14 Behördliche Erlaubnisse, gesetzliche Meldepflichten

1. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung alle behördlich und gesetzlich vorgeschriebenen Melde- und Anzeigepflichten auf eigene Kosten zu erfüllen, sowie gegebenenfalls erforderliche

Genehmigungen – soweit nicht in diesen AVB oder im Flächenüberlassungsvertrag anders festgelegt – einzuholen und behördliche Anordnungen, Auflagen und Bedingungen umzusetzen.

2. Der Veranstalter hat die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA § 50 Sonderbauten), des Arbeitsschutzgesetzes, des Arbeitsgesetzes, der Gewerbeordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften in eigener Verantwortung einzuhalten.
3. Für Veranstaltungen, die an Sonn- und Feiertagen stattfinden sollen, obliegt die Beantragung von Befreiungen nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz LSA) dem Veranstalter in eigener Verantwortung.
4. Der Veranstalter trägt alle aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Gebühren und Steuern selbst. Die Umsatzsteuer ist für alle Einnahmen aus der Veranstaltung (z.B. Kartenverkauf) vom Veranstalter zu entrichten. Die gegebenenfalls auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Veranstalter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

§ 15 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den an ihn überlassenen Veranstaltungsflächen für die Dauer des Nutzungsverhältnisses.
2. Der Veranstalter hat die vom ZV EP Mondsee überlassenen Flächen in dem Zustand zurückzugeben, in denen er sie vom ZV EP Mondsee übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von §831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist für beide Seiten ausgeschlossen.
3. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.
4. Der Veranstalter stellt den ZV EP Mondsee von allen Ansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, unwiderruflich frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den ZV EP Mondsee in bzw. auf der Veranstaltungsfläche verhängt werden können.
5. Der Veranstalter stellt den ZV EP Mondsee unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und dem ZV EP Mondsee gegenüber durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheines bis

spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht.

§ 16 Haftung des ZV EP Mondsee

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung des ZV EP Mondsee auf Schadensersatz für verborgene Mängel an den überlassenen Veranstaltungsflächen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung des ZV EP Mondsee für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht vom ZV EP Mondsee für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Veranstalter regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.
4. Der ZV EP Mondsee haftet nicht für Schäden, die durch Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Absage, Einschränkung oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung des ZV EP Mondsee, haftet der ZV EP Mondsee nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.
5. Der ZV EP Mondsee übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, oder in seinem Auftrag von Dritten oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten und sonstigen Wertgegenstände, soweit der ZV EP Mondsee keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Veranstalters im Einzelfall erfolgt durch den ZV EP Mondsee gegen Kostenerstattung durch den Veranstalter die Stellung einer speziellen Bewachung.
6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des ZV EP Mondsee.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist auch für den ZV EP Mondsee ausgeschlossen.

§ 17 Rücktritt, Kündigung

1. Der ZV EP Mondsee ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten.
Insbesondere bei:
 - Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
 - Überlassung der Veranstaltungsfläche an einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung
 - Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
 - Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
 - Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen
 - Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
 - Verletzung oder ernsthafter Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung

2. Der ZV EP Mondsee ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigten Grund unverzüglich zu beseitigen.

§ 18 Absage, Ausfall der Veranstaltung

1. Führt der Veranstalter aus einem vom ZV EP Mondsee nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat der ZV EP Mondsee die Wahl, gegenüber dem Veranstalter statt einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale geltend zu machen.
2. Jede Absage der Veranstaltung bedarf der Schriftform.

§ 19 Höhere Gewalt

1. Die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragsparteien entfallen mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis darstellt, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist.
2. Die Regelungen zu höherer Gewalt finden entsprechend Anwendung, wenn die Veranstaltung in Folge der weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

§ 20 Ausübung des Hausrechts

1. Dem ZV EP Mondsee und den hierzu beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Veranstalter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.
2. Dem Veranstalter steht innerhalb der Veranstaltungsfläche das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben dem ZV EP Mondsee zu. Der Veranstalter ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Veranstaltungsflächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.
3. Den vom ZV EP Mondsee beauftragten Personen ist im Rahmen der Ausübung des Hausrechts jederzeit freier Zugang zur Veranstaltungsfläche zu gewähren.

§ 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann der ZV EP Mondsee vom Veranstalter die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der ZV EP Mondsee berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

§ 22 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt die Verarbeitung der vom Veranstalter an den ZV EP Mondsee übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit

den Bestimmungen der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

2. Personenbezogene Daten des Veranstalters, des Veranstaltungsleiters, seiner entscheidungsbefugten Ansprechpartner können auch zur Abstimmung des jeweiligen Sicherheitskonzepts für die Veranstaltung den zuständigen Stellen/Behörden insbesondere der Polizei, der Feuerwehr, dem Ordnungsamt sowie dem Sanitäts-/ und Rettungsdienst übermittelt werden.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Hohenmölsen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland
3. Ist der Veranstalter Unternehmer, Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland wird für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag das Amtsgericht Weißenfels vereinbart.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser AVB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien dazu verpflichtet, die ungültige Regelung so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.